

Betr.: Hygienekonzept des Athletenclub 1978 e.V., Forst

Auf der Grundlage der CoronaVO Baden-Württemberg wird im AC Forst für den Sportbetrieb in der Hohenrainhalle, Carl-Benz-Str.8, 76694 Forst folgendes geregelt:

Gendergerechte Schreibweise

Alle unsere Mitglieder (m/w/d) haben es verdient, unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ... respektiert zu werden. Unabhängig davon wird zur besseren Lesbarkeit in diesem Hygienekonzept auf die gendergerechte Schreibweise verzichtet.

Abstand

Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen wird generell empfohlen. Bei Unterschreitung ist Maske zu tragen. Dies gilt nicht, wenn geeignete Schutzeinrichtungen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind.

Maske

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP 2, KN 95, N95 oder höher) ist zu tragen

- auf den Wegen von/zur Sportstätte
- auf den Wegen von/zum Umkleideraum
- immer, wenn der Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann

Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Die Teilnahme an Aktivitäten sowie die Nutzung der Einrichtungen des Vereines richtet sich nach §§ 4 und 5 der CoronaVO. Sie ist derzeit nur für immunisierte (geimpfte, genesene) oder getestete Personen mit entsprechendem Test-, Impf- oder Genesenennachweis zulässig. Ein Schnelltest darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein. Als Nachweis gilt die Bescheinigung einer zugelassenen Teststelle oder des Arbeitgebers. Ein Testnachweis kann auch durch einen (selbst mitgebrachten) Schnelltest unter Aufsicht des Übungsleiters vor Ort erfolgen. (§5 (3) CoronaVO). Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen (auslesbarer Ausdruck des Nachweises ist zulässig). Die Überprüfung der Nachweise soll mit elektronischen Anwendungen (z.B. der App „CovPassCheck“) erfolgen.

Während aktivierter (Corona-) Warnstufe ist von nicht-immunisierten Personen ein gültiger PCR-Testnachweis (Testung darf maximal 48 Stunden zurückliegen) vorzulegen. Schnelltests können nicht mehr akzeptiert werden.

Während aktivierter (Corona-) Alarmstufe sowie bei aktivierter Alarmstufe II ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet. (2-G-Regel)

Regelung für Trainer und Übungsleiter

Für die Testungen von nicht-immunisierten Trainern / Übungsleitern / Aufsichten im Fitnessbereich (**ausgenommen ehrenamtlich Tätige während aktivierter Alarmstufe**) reicht **in allen Stufen** ein Trainings- und Übungsbetrieb ein Antigen-Schnelltest aus. Dieser muss entweder von einer zugelassenen Teststelle stammen oder vor Ort im Beisein einer weiteren erwachsenen Person durchgeführt werden. Häusliche Tests reichen nicht aus.

Regelung für Reha-Sport

Für die Ausübung von Reha-Sport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

Handhygiene

Handdesinfektionsmittel wird im Eingangs- und im Fitnessbereich bereitgestellt. Bei den Waschbecken befindet sich Seife.

Umkleieräume und Duschen

Umkleieräume und Duschen können genutzt werden. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Sporthalle

Die Sporthalle kann derzeit von bis zu 30 Personen (plus Trainer) gleichzeitig genutzt werden. (siehe Anlage) Der Mindestabstand von 1,5 m ist hierbei einzuhalten. Werden Matten verwendet, so sollen diese durch die Teilnehmer mitgebracht werden. Werden ausnahmsweise Matten durch den AC bereitgestellt, so sind diese, wie auch das sonstige genutzte (vereinseigene) Sportgerät, nach der Nutzung gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

Gewichtheberaum

Die Nutzung des Gewichtheberaumes ist derzeit unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ohne Einschränkungen möglich. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Fitnessbereich

Auf Grund der offenen Bauweise und der Nutzungsgewohnheiten sind die vier Räume für Cardio- und Gerätetraining unter der Bezeichnung Fitnessbereich zusammengefasst. Sie rechnen für die Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl als 1 Trainingsfläche. (Derzeit gilt keine Begrenzung der Teilnehmerzahl) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Lüften

Die genutzten Bereiche sind regelmäßig zu lüften. Hierzu können auch die vorhandenen Zu- und Abluftanlagen genutzt werden.

Sauna

Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in der Sauna und im Dusch-/ Ruhebereich einzuhalten. Die Auflagen zur Kontaktnachverfolgung gelten auch für Personen, die ausschließlich die Sauna benutzen. Diese haben sich in die Liste im Fitnessbereich einzutragen. Die Nutzung des Saunaraumes ist in der Anlage zum Hygienekonzept geregelt. Auf den Sitz- und Liegeflächen ist eine ausreichend große Unterlage (z.B. Handtuch) zu nutzen (gilt auch im Ruhebereich). Das Verwedeln von Aufguss ist nicht zulässig. Berührungsflächen der Sitze /Liegen im Ruhebereich sind nach der Nutzung mit dem bereitgestellten Reinigungsmittel zu reinigen.

Kontaktnachverfolgung

Zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung wird eine Anwesenheitsliste geführt, auf der Name, Vorname und Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer) sowie Angaben über die Anwesenheitszeiten vermerkt sind. Diese Listen sind 4 Wochen aufzubewahren und spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Monats zu vernichten. Weitere für die Kontaktnachverfolgung ggf. erforderliche Daten (z.B. Anschrift) sind in getrennten Ordnern aufzubewahren.

Information über das Hygienekonzept

Das Hygienekonzept wird allen Trainern und Übungsleitern zu Kenntnis gegeben. Diese sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches für die Umsetzung verantwortlich. Ein Exemplar befindet sich im Bereich der Fitnessraumaufsicht. Durch Aushänge wird auf das korrekte Verhalten hingewiesen.

Versammlungen

Versammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind in der Sporthalle zulässig. Hierfür ist ein anlassbezogenes Hygienekonzept (Muster siehe Anlage) erforderlich.

Gaststätte

Die Gaststätte in der Hohenrainhalle ist verpachtet. Für die Einhaltung der CoronaVO ist der Gaststättenpächter verantwortlich.

Rechtsgrundlagen für das Hygienekonzept des AC Forst

- Verordnung der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 (in der ab 24.11.2021 gültigen Fassung)
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom [26.11.2021](#) (in der ab [27.11.2021](#) gültigen Fassung)

Im Original gezeichnet

Christian Thomas
1.Vorsitzender